



# Statuten

Verein der Ehemaligen der Hochschule  
für Technik Rapperswil

gegründet 1976

Vereinsadresse:  
ETR  
Postfach 1071  
8640 Rapperswil

## **Name, Sitz, Zweck**

	Art. 1
Name Sitz	Unter dem Namen "Ehemalige der Hochschule für Technik Rapperswil" abgekürzt ETR, besteht mit Sitz in Rapperswil ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	Art. 2
Zweck	Der Verein bezweckt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Zusammenschluss der Absolventen der Hochschule für Technik Rapperswil, nachfolgend HSR genannt</li><li>• Aufrechterhaltung und Pflege des Kontaktes unter den Vereinsmitgliedern</li><li>• Weiterbildung und berufliche Förderung der Mitglieder</li><li>• Zusammenarbeit mit der Direktion, dem Lehrkörper und der Studentenschaft der HSR</li><li>• Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Gruppierungen im Interesse der HTL- und FH-Ingenieure</li></ul>

## **Mitglieder**

	Art. 3
Aufnahme- bedingungen	Mitgliedberechtigt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Studierende der HSR, die das sechste Semester besucht haben</li><li>• Absolventen eines Nachdiplomstudiums an der HSR</li><li>• Hauptamtliche Dozenten der HSR</li></ul>
	Art. 4
Ehrenmit- glieder	Personen, welche sich um den Verein der Ehemaligen oder um die HSR selbst besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	Art. 5
Ende der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"><li>• durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand</li><li>• bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während zwei Jahren</li><li>• durch Beschluss der Generalversammlung bei grober, vorsätzlicher Verletzung der Vereinsbestimmungen</li></ul>

## **Organisation**

	Art. 6
Organe	Die Organe des ETR sind: <ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Generalversammlung</li><li>b) Der Vorstand</li><li>c) Die Sachgruppen</li><li>d) Die Rechnungsrevisoren</li></ol>

## Die Generalversammlung

	Art. 7
Aufgaben, Kompetenzen	Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie vollzieht die Wahlen und fasst die Beschlüsse, die ihr vom Gesetz und den Statuten zugewiesen sind.
	Art. 8
Einberufung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.
	Art. 9
Einladung	Die Einladung muss zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

## Der Vorstand

	Art. 10
Zusammen- setzung	Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Präsident</li><li>• Vizepräsident</li><li>• Kassier</li><li>• Aktuar</li><li>• Direktor oder einem Direktionsmitglied der HSR</li><li>• drei bis maximal acht Beisitzern, wobei jede Fachrichtung der HSR vertreten sein soll</li></ul> Zu den Vorstandssitzungen wird zusätzlich eine Vorstandsmitglied des Vereins Studierender an der HSR, abgekürzt VSHSR, eingeladen.
	Art. 11
Bestellung	Der Vorstand wird jedes zweite Jahr von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
	Art. 12
Ausgaben- kompetenz	Für zusätzliche, nicht im Budget enthaltene Ausgaben, kann der Vorstand jährlich höchstens bis zu 20% der Mitgliederbeiträge verfügen.
	Art. 13
Rechenschaft	Der Präsident legt an der Generalversammlung in seinem Tätigkeitsbericht Rechenschaft über das vergangene Vereinsjahr ab. Der Kassier legt an der Generalversammlung die Rechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

## Die Sachgruppen

	Art. 14
Zusammen- setzung	Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Sachgruppen bilden. Er bestimmt über die Zusammensetzung und deren Kompetenzen.

## Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Bestellung

Die Generalversammlung wählt jedes zweite Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die vom Kassier geführten Berichte prüfen und darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten.

## Unterschriften

Art. 16

Rechtsverbindliche  
Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (oder in Vertretung der Vizepräsident) je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## Mittel

Art. 17

Einnahmen

Die Mittel des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe alljährlich durch die ordentlichen Generalversammlung festzulegen ist
- Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern
- Allfällige Ueberschüsse aus Veranstaltungen und dergleichen
- Vermögenserträge

Art. 18

Beitragsbefreiung

Von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder, die sich während längerer Zeit im Ausland aufhalten
- Mitglieder, die sich an einer Tagesschule während mindestens einem Jahr weiterbilden und dies dem Vorstand gemeldet haben

## Schlussbestimmungen

Art. 19

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dabei ist das Vermögen der Leitung der HSR zu übergeben mit der Auflage, es treuhänderisch zu verwalten und es einem neugegründetem Verein mit ähnlichen Zielen auszuhändigen. Nach zehn Jahren fällt das Vermögen an die Stiftung zur Förderung der HSR.

Art. 20

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der 25. Generalversammlung vom 3. November 2001 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 18. November 1994.

Sargans, 3. November 2001

Für den ETR:

Der Präsident: Thomas Flückiger  
Der Aktuar: Bernhard Weber